

Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation Verwaltung digitaler Rechte

Stellungnahme der GVU – Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.

Vorbemerkung

Die GVU ist eine von den Unternehmen und Verbänden der Film- und Unterhaltungssoftware - Wirtschaft getragene Organisation¹. Ihre Aufgabe besteht in der Aufdeckung von Verstößen gegen die Urheberrechte ihrer Mitglieder und die Mitteilung dieser Verstöße an die Strafverfolgungsbehörden. Die Förderung des Schutzes von Urheber-, Urhebernutzungs- und Leistungsschutzrechten sowie Warenzeichen und ähnlichen Rechten aus dem Medienbereich, insbesondere die Aufdeckung von Fällen unerlaubter Eingriffe in Schutzrechte sowie sonstiger rechtswidriger Nachahmungen im Auftrag und im Namen seiner Mitglieder oder deren Mitglieder und sonstiger Auftraggeber in enger Zusammenarbeit mit anderen gleichartigen nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen ist ebenso Aufgabenbereich der GVU. Darüber hinaus unterstützt die GVU die Dienststellen der Strafverfolgungsbehörden bei der Durchführung von Strafverfahren sowohl in rechtlicher als auch in technischer Hinsicht. Die GVU leistet Aufklärungsarbeit durch Seminare und Vorträge bei Behörden, Schulen und gesetzgebenden Körperschaften sowie durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Inhalt und die Ergebnisse ihrer Arbeit und urheberrechtliche Problemstellungen. Aufgrund der Aufgabenstellung der Organisation nimmt die GVU hier nur zu den Fragen 9-11 Stellung.

Legale Angebote und Piraterie

9) Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

¹ Zu den Mitgliedern gehören internationale Filmstudios wie Warner Bros, Twentieth Century Fox, Walt Disney, Paramount, Universal Pictures und Sony Pictures, lokale und unabhängige Filmverleiher wie die Senator AG und Kinowelt, Unternehmen der interaktiven Unterhaltungssoftware sowie Branchenverbände. Eine vollständige Liste der Mitglieder ist unter www.gvu.de abrufbar.

Wie die Fragestellung richtigerweise impliziert, sind es zwei Komponenten, die für diese Frage von Bedeutung sind: Eine stärkere (a) und eine wirksame (b) Zusammenarbeit der Beteiligten, nämlich der Internet Service Provider und der Rechteinhaber. Hier ist es von großer Bedeutung, dass ein komplementärer Ansatz zwischen gesetzgeberischen Maßnahmen und robusten Vereinbarungen zwischen den Beteiligten verfolgt wird. Nach Ansicht der GVU ist es dafür zwingend notwendig, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der einen umfassenden Raum, aber auch einen notwendigen Anreiz für notwendige Maßnahmen zum Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich gibt. Gleichzeitig sollte der gesetzliche Rahmen auch Softlaw-Ansätze und zwischen den Beteiligten begünstigen.

Hierbei ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass solche Vereinbarungen bestehende rechtliche Maßnahmen in strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Hinsicht nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen können um mit dem Phänomen der massenhaften Verletzung von Urheberrechten im Online bereicht effektiv und angemessen umgehen zu können ohne jedoch weitergehende Sanktionen oder rechtliche Möglichkeiten zu verwerfen.

Dass ein deutlicher politischer Wille wichtig für die Umsetzung von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten notwendig ist, zeigt die Entwicklung in Frankreich und in Großbritannien. In Frankreich haben sich die Regierung, Rechteinhaber und Internetdiensteanbieter auf eine Vereinbarung über die Entwicklung und den Schutz kultureller Werke in den neuen Netzen geeinigt. Diese Vereinbarung wird durch gesetzliche Maßnahmen umgesetzt werden. Die britische Regierung hat gesetzgeberische Maßnahmen angekündigt, sollten sich die interessierten Kreise nicht bis Mitte 2008 auf einverständliche Lösungen geeinigt haben. Dass daher die französische, aber auch die britische Regierung ihren politischen Willen zur Förderung solcher Zusammenarbeit deutlich gemacht haben, ist sehr zu begrüßen, da nicht zuletzt zur Änderung der Rechtslage, beispielsweise bei der Anpassung von Datenschutzgesetzen zugunsten von selbstregulierenden Ansätzen, ein politischer Wille notwendig ist.

Weiterhin ist es aus Sicht der GVU von elementarer Bedeutung, dass sowohl die gesetzliche Basis, als auch die konkreten Vereinbarung für eine Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten möglichst technologieneutral gefasst werden sollten, zumal ein technologischer Wandel bei der Verletzung von Urheberrechtsverletzungen im Online-Bereich in immer kürzeren Zeitabständen zu beobachten ist. Eine Fokussierung auf eine bestimmte Technologie, beispielsweise sog. „Peer-to-Peer (P2P)“-Filesharing, ist im Sinne einer langfristigen, effektiven und starken Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Online-Bereich durch Vereinbarungen zwischen den Beteiligten nicht förderlich. Es ist ja gerade einer der Vorzüge von nebengesetzlichen Vereinbarungen und selbstregulierenden Ansätzen, dass auf diese Weise schneller und effektiver auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert werden kann. Auch ist eine solche Zusammenarbeit nur dann effektiv, wenn sie umfassend ist und sämtliche Beteiligte einer Branche mit einschließt und es keine Schlupflöcher für Beteiligte gibt, die sich einer solchen Vereinbarung entziehen wollen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten hat das Potenzial, nicht nur effektive Lösungen für die Bekämpfung von massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Online-

Bereich zu etablieren, auch kann eine von allen Beteiligten getragene Zusammenarbeit die Achtung von Urheberrechten bei gleichzeitiger Berücksichtigung von anderen Rechten wie dem Datenschutz und Kommunikationsfreiheit schaffen, die sich aus Sicht der GVU keineswegs gegenseitig ausschließen sondern vielmehr in ein Gleichgewicht zu bringen sind.

10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

Aus Sicht der GVU stellt die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung („Accord Olivennes“) ein beispielhaftes Modell dar, das sehr deutlich macht, dass mit einem politischen Willen eine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt werden kann. Die GVU unterstützt die wesentlichen Punkte der Olivennes-Vereinbarung und sieht darin einen Beleg, dass Infrastrukturanbieter und Inhalteanbieter, aber auch Verbraucher wirksam an einem Strang zugunsten aller Beteiligten ziehen können und müssen. Die Vereinbarung macht auch deutlich, dass eben die Beteiligten nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten müssen, um einen Zukunftsmarkt im Online-Bereich zu schaffen und diesen auszubauen, von dem letztlich alle Beteiligten profitieren. Einen wichtiger Part bei dieser Vereinbarung nehmen die öffentlichen Institutionen ein, die ein Klima geschaffen haben, das einer Vielzahl von Beteiligten die Unterzeichnung der Vereinbarung ermöglicht hat und eben diese breite Basis eine wichtige Voraussetzung für die Effektivität eines solchen Modells ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht die GVU im Hinblick auf Pirateriebekämpfung in der Olivennes-Vereinbarung ein zukunftsweisendes Modell, dem andere Staaten insbesondere in der EU folgen sollten. Die mit der Olivennes-Vereinbarung einzuführenden Maßnahmen stellen eine sehr effektive Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums gegen die Verletzung von Urheberrechtsverletzung im Online-Bereich dar, die in anderen Ländern ebenfalls notwendig ist. Ohne eine wirksame Bekämpfung des illegalen Marktes durch die Beteiligten wird aus Sicht der GVU kaum ein vitaler legaler Markt entstehen können, dessen Existenz aber wiederum auch ein elementarer Bestandteil einer effektiven Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen ist.

11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?

Die GVU ist der Ansicht, dass der Einsatz von Filtertechniken und die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wichtiges und notwendiges Mittel bei der Bekämpfung von massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Online-Bereich ist und ein Schlüssel für die Bekämpfung von heutigen und zukünftigen Erscheinungsformen der Online-Piraterie ist. Allein wegen der zunehmenden Anzahl von Urheberrechtsverletzung durch eine Vielzahl von verschiedenen Technologien wird die Bedeutung von netzwerkbasierter Filtermaßnahmen zunehmen und ein wesentliches Element in der Strategie zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen darstellen. Netzwerkbasierende Filtertechnologien sind eine wirksame Antwort auf Urheberrechtsverletzungen und hier insbesondere unabhängig von der für die online begangene Urheberrechtsverletzungen genutzte Verbreitungstechnologien. Automatisierte und technologie-basierte Lösungen, die mittlerweile Marktreife erlangt und auch in Hochgeschwindigkeitsumgebungen im auf Netzwerkebene zuverlässig und sicher

arbeiten, können unabhängig von der Verbreitungstechnologie, die für die online begangene Urheberrechtsverletzungen genutzt werden (beispielsweise Peer-to-Peer-Filesharing, Streaming, Download über Usenet oder sog. Sharehoster-Services).

Netzwerkbasierende Filtermaßnahmen sind in der Lage, abgestufte Reaktionen bei erkannten Inhalten anzuwenden, so dass beispielsweise urheberrechtsverletzende Inhalte geblockt werden, auf legale Inhalte umgeleitet wird oder aber ein Warnhinweis angezeigt wird.

Insbesondere Filtermaßnahmen, die auf einem „Fingerprinting-Verfahren“ basieren, haben sich in Tests als zuverlässig erwiesen und bieten eine technologieneutrale und zukunftsfähige Möglichkeit um Urheberrechtsverletzungen dort zu begegnen, wo sie stattfinden: In den Netzwerken.

Bei der Beantwortung der Frage ist auf weitere Effekte, die ein Einsatz von Filtermaßnahmen mit sich bringt, hinzuweisen. So kann eine solche Technologie ebenfalls gegen Spam und Viren eingesetzt werden, und im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen dazu beitragen, dass ein Missbrauch der Bandbreite und Netzwerkkapazität der Internet Service Provider eingedämmt wird. Ein solcher Missbrauch führt zu zusätzlichen Kosten und Breitbandengpässen, unter denen letztlich auch legale Nutzer zu leiden haben. Einer der wichtigsten Punkte ist jedoch, dass durch die automatisierte Identifizierung von urheberrechtsverletzenden Inhalten und automatisierte Reaktionsmechanismen ein Höchstmaß an Privatsphäre gesichert werden kann. Es geht bei dem Einsatz von Filtermechanismen eben nicht darum, einzelne Urheberrechtsverletzer zu identifizieren und es geht ebenfalls nicht darum, die Inhalte der Kommunikation zu bestimmen.

Abschließend lässt sich sagen, dass Filtermaßnahmen einen positiven Effekt auf das Netzwerk von Internet Service Providern haben werden, da die für urheberrechtsverletzende Angebote genutzten Kapazitäten dann auch für die legalen Angebote zur Verfügung stünden.

28. Februar 2008

Gesellschaft zur Verfolgung von
Urheberrechtsverletzungen e.V.
Bramfelder Straße 102a
22305 Hamburg
Germany

Fon: + 49 (0) 40 - 61 17 92 - 0

Fax: + 49 (0) 40 - 61 17 92 - 40

Mail: antipiracy@gvu.de • Web: www.gvu.de